



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

12. Oktober 2010

Ergänzende Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Nach dem Schreiben vom 7. September 2010 hat die Wirtschaftsprüferkammer mit weiterem Schreiben vom **8. Oktober 2010** gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen ergänzend Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, weisen jedoch darauf hin, dass wir mit Schreiben vom 7. September 2010 zu diesem bereits Stellung genommen hatten. In Bezug auf den Inhalt des Entwurfs sehen wir weitere als die dort enthaltenen Ausführungen derzeit nicht veranlasst.

Gleichwohl dürfen wir im gegebenen Rahmen auf eine Problematik aufmerksam machen, die sich möglicherweise im Rahmen des weiteren Verfahrens bereinigen ließe. Bitte gestatten Sie uns, hierzu kurz wie folgt auszuführen:

Im neunten Teil der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren) ist derzeit in § 305 Abs. 1 Nr. 1 geregelt, dass der Schuldner mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag eine Bescheinigung vorzulegen hat, *„die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind“*.

Wir sind kürzlich darauf hingewiesen worden, dass die Ausführungsgesetze der Länder zur Insolvenzordnung bzgl. der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeignete Person“ sehr unterschiedlich ausfallen und insbesondere Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie die entsprechenden Berufsgesellschaften (Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften) dort nicht durchgängig als solche genannt werden. Einzelheiten bitten wir dem als **Anlage** beigefügten Schreiben zu entnehmen. Dort wird unter anderem ausgeführt, dass die unterschiedliche Ausfüllung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch die Länder insbesondere dann zu Problemen führt, wenn der Schuldner eine Bescheinigung vorlegt, die zum Beispiel von einem Wirtschaftsprüfer ausgestellt ist, der zwar in dem Bundesland, in dem sich sein Berufssitz befindet, durch Landesgesetz als geeignete Person anerkannt ist, während dies in dem Land, in dem die Bescheinigung vorzulegen ist, nicht der Fall ist. Unsere Prüfung hat ergeben, dass es in der Tat nur stellenweise Vorschriften gibt, nach denen die Anerkennung als geeignete Person in einem anderen Land auch für das Land wirkt, in dem die Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorzulegen ist, vgl. zum Beispiel § 1 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung.

Probleme ergeben sich in diesem Zusammenhang auch dann, wenn die Ausführungsgesetze der Länder lediglich Stellen, nicht aber Personen bestimmen, die zur Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung als geeignet anzusehen sind.

Zwar treffen die in dem beigefügten Schreiben enthaltenen Angaben, wie wir im Rahmen einer cursorischen Durchsicht festgestellt haben, nicht durchgängig zu. So werden in den Ausführungsgesetzen der Länder Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin entgegen den dortigen Ausführungen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ausdrücklich als geeignete Personen i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannt. Die genannten Divergenzen bestehen allerdings, sofern in den Ausführungsgesetzen der Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Bremen und Hamburg tatsächlich nur Stellen, nicht aber Personen i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO definiert werden.

Darüber hinaus gibt es auch dahin gehend Unterschiede, dass beispielsweise in den Ausführungsgesetzen der Länder Schleswig-Holstein und Thüringen ausdrücklich nur bestimmte natürliche Personen (u. a. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) als geeignete Personen genannt werden, während z. B. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung bestimmte natürliche Personen (so z. B. auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) sowie „Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, in den sich ausschließlich solche Personen zur Ausübung ihrer Berufe zusammengeschlossen haben“ als geeignet gelten.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erwägenswert, zumindest hinsichtlich der Definition der „geeigneten Person“ eine bundeseinheitliche Regelung in der Insolvenzordnung selbst zu treffen und darin insbesondere Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften einzubeziehen. Die Konkretisierung der „geeigneten Stelle“ könnte weiterhin und unverändert den Ländern überlassen werden.

Wir bitten um Prüfung der vorstehend gegebenen Anregung. Sollten Sie dieser nicht entsprechen können, müssten wir erwägen, uns in der Angelegenheit an die verantwortlichen Stellen der Länder zu wenden. Diese erhalten eine Ablichtung dieses Schreibens zur Kenntnis.

**Diplom-Volkswirt
Dr. Jürgen D. Berndt
Rechtsbeistand**

Dr. Jürgen D. Berndt, Rathausstraße 26, 24103 Kiel

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26

10787 Berlin

per Fax: 030/72 61 61-212

Rathausstraße 26
D-24103 Kiel

Telefon: ++[49] (0) 431/9 66 22
Telefax: ++[49] (0) 431/9 65 65
e-mail: juergen.berndtdr@t-online.de

Registrierungsbehörde:
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
Az. 3712 Ea - 130
USt-IdNr. DE-134 834 397

21. September 2010



**„geeignete Person“ nach § 305 Abs. 1 InsO
Ausführungsgesetze der Bundesländer zur Insolvenzordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, auf einen eigenartigen Sachverhalt aufmerksam zu machen:

Der Bundesgesetzgeber schreibt in § 305 InsO von „geeigneten Personen oder Stellen“ (Hervorhebung von mir), denen erlaubt ist, die die dort näher bestimmte Bescheinigung auszustellen. Näheres überlässt der Bundesgesetzgeber den Bundesländern. Die Ausführungsgesetze der Länder zur Insolvenzordnung sind aber bezüglich „geeigneter Personen oder Stellen“ recht unterschiedlich:

- 8 Bundesländer (HH, HB, NRW, Saarland, Bayern, Thüringen, Hessen und Sachsen) kennen in ihren Ausführungsgesetzen nur „geeignete Stellen“, aber keine geeigneten Personen – keine Anwälte, keine Steuerberater, **keine Wirtschaftsprüfer** und schon gar nicht die verständlicherweise mich interessierende Spezies „Rechtsbeistand“.
- 3 Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz) sehen neben „Stellen“ ausschließlich Rechtsanwälte, aber keine Steuerberater, **keine Wirtschaftsprüfer**, keine Rechtsbeistände als geeignete Personen an.
- Das Bundesland Berlin folgt dieser Linie, lässt aber eine Anerkennung „Dritter“ – also **„eventuell (!) Wirtschaftsprüfer“** – als geeignete Person durch das Insolvenzgericht zu.
- 4 Bundesländer (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) sehen Rechtsanwälte, Steuerberater und **Wirtschaftsprüfer**, aber auch Rechtsbeistände als geeignete Personen an; letztere allerdings nur, wenn sie Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

Nicht alle Bundesländer erkennen eine Bescheinigung an, die von einem Wirtschaftsprüfer ausgestellt ist, der in seinem Bundesland zulässigerweise eine solche Bescheinigung ausstellen darf. Das wirft m.E. unbeantwortete verfassungsrechtliche Fragen auf: Kann ein Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung die

Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern regeln ? Wie ist es um die Freizügigkeit von Wirtschaftsprüfern im ganzen Bundesgebiet bestellt ?

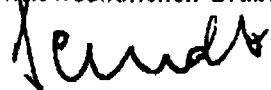
Daher ist meine Bitte an Sie eine Antwort auf folgende Fragen:

Gibt es in den zu den beiden erstgenannten Kategorien gehörenden 11 Bundesländern, einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer, der bzw. die – mit oder ohne Erfolg – den Versuch unternommen haben, als „geeignete Person“ nach § 305 InsO anerkannt zu werden ? Und wenn ja, auf welchem Weg (friedlich oder streitig) wurde dieser Erfolg oder Nicht-Erfolg erreicht ? Oder könnte mein Hinweis Anstoß zu berufsrechtlichen Handlungsinitiativen sein ? –

Zu Ihrer Orientierung: Sie finden mich auf der Web-Seite des Landesverbandes der Freien Berufe Schleswig-Holstein bei Vorstand (www.freie-berufe-s-h.de).

Gern höre ich von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Berndt